

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Werktagen in Folge - (Außerkräftreten der Bundesnotbremse)

Feststellung:

1. Für den Landkreis Rems-Murr-Kreis wird gemäß § 28b Abs. 2 IfSG eine seit fünf Werktagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.
2. Damit treten die Beschränkungen des § 28b Absatz 1 und Abs. 3 IfSG ab Montag, 31. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung:

Die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 in der Fassung vom 23. April 2021 vorgesehenen besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen entwickelt.

Besteht auf Stadt- oder Landkreisebene eine besonders hohe 7-Tage-Inzidenz, werden durch das IfSG verschärfende Maßnahmen angeordnet. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, von 150 oder von 165, treten die jeweiligen im IfSG genannten Maßnahmen am übernächsten Tag außer Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Rems-Murr-Kreis liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 150 Neuinfektionen 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Rems-Murr-Kreis dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 28b Abs. 2 IfSG diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Zugleich hat es dabei den Tag zu benennen, ab dem die im IfSG genannten jeweiligen Maßnahmen außer Kraft treten. Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Aufgrund dieser Feststellung treten die Beschränkungen des § 28b Absatz 1 und Abs. 3 IfSG mit Wirkung von Montag, 31. Mai 2021 außer Kraft.

Es gelten daher ab 31. Mai 2021 die Regelungen der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Dies bedeutet derzeit insbesondere, dass sich im Landkreis Rems-Murr-Kreis ab 31. Mai 2021 wieder zwei Haushalte mit max. 5 Personen im privaten oder öffentlichen Raum treffen dürfen, wobei Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre nicht mitzählen. Zudem gelten keine Ausgangsbeschränkungen mehr.

Auch körpernahe Dienstleistungen wie Kosmetik- oder Nagelstudios dürfen wieder ohne vorherige Testpflicht öffnen, Bedingung ist hier die vorherige Terminbuchung sowie das Tragen einer medizinischen Maske aller Beteiligten während des gesamten Aufenthaltes.

Grundschulen, Grundschulförderklassen sowie die Grundstufen der SBBZ und die Schulkindergärten können zum Präsenzunterricht zurückkehren. Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf, beispielsweise Supermärkte sind weiterhin unter Hygieneauflagen regulär geöffnet. Andere Ladengeschäfte wie z.B. Modegeschäfte dürfen entweder für 1 Kunden oder Kundin pro 40m² pro Ladenfläche mit Voranmeldung ohne Testkonzept oder für 2 Kunden oder Kundinnen pro 40 m² Ladenfläche ohne Voranmeldung mit Testkonzept öffnen.

Zudem dürfen unter anderem folgende Einrichtungen mit Test- und Hygienekonzept (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen sowie Kontaktdokumentation) öffnen:

- Lehrveranstaltungen im Freien an Hochschulen und Akademien bis 100 Personen
- Kurse an Volkshochschulen innen bis 10 Personen, außen bis 20 Personen (keine Tanz- und Sportkurse)
- Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (1,5 m Abstand muss eingehalten werden)
- Nachhilfeunterricht bis 10 Schüler/innen (kein Gesangs-, Blas- oder Tanzunterricht)
- Archive, Büchereien und Bibliotheken (1 Person pro 20 m²)
- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport bis 20 Personen in Sportanlagen und -stätten außen
- Veranstaltungen des Spitzen- und Profisports bis 100 Zuschauer/-innen
- Veranstaltungen zur Religionsausübung ohne Anmeldung
- Kulturveranstaltungen außen bis 100 Personen
- Zoologische und botanische Gärten (1 Person pro 20 m²)
- Museen, Galerien und Gedenkstätten (1 Person pro 20 m²)

- Freizeiteinrichtungen wie Minigolfanlagen, Hochseilgärten (bis 20 Personen) sowie Außenbereiche von Schwimmbädern (1 Person pro 20 m²)
- Gastronomiebetriebe (6 – 21 Uhr) innen (1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand) und außen (AHA-Regeln)
- Touristische Beherbergungsbetriebe (alle 3 Tage negativer Corona-Test erforderlich)
- Touristischer Verkehr wie Reisebusse, Ausflugsschiffe etc. (max. Hälfte der vollen Besetzung)
- Einrichtungen der Tierpflege wie Tiersalons oder Tierfriseurbetriebe (1 Person pro 20 m²)

Hinweise:

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus dem IfSG sowie der jeweils aktuell geltenden Corona-VO des Landes Baden-Württemberg. Daneben können weitere Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis für das Gebiet des Landkreises Rems-Murr-Kreis angeordnet werden.

Bekanntmachung:

Die vorliegende Feststellung wird im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis www.rems-murr-kreis.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung (§ 1 der Satzung des Rems-Murr-Kreises über die öffentliche Bekanntmachung vom 16. März 2021).

Waiblingen, 29.05.2021

Dr. Richard Sigel

Landrat des Rems-Murr-Kreises